

Hinweise für Selbststeller

Grundsätzlich:

Stellen Sie sich möglichst am Vormittag, jedoch bis spätestens 14:00 Uhr an der Pforte der Justizvollzugsanstalt Bremen.

Sie dürfen nicht unter Einwirkung von Alkohol oder Betäubungsmittel zum Strafantritt erscheinen.

Sie werden von der JVA mit allen notwendigen Gegenständen ausgestattet.

Mitzubringen ist:

Die Ladung zum Strafantritt und ein gültiges Ausweisdokument **es gilt nur der Personalausweis oder Reisepass.**

Eine Aufnahme kann andernfalls nicht erfolgen!

Sie können mitbringen:

Privatkleidung nach unserem Rahmenverzeichnis.
Beachten Sie bitte die Maximalmengen!

Grundausrüstung für Selbststeller:

1x Tasche mit folgendem Inhalt:

Wäsche und Hygiene:

1x Kulturtasche mit Zahnbürste, Kamm (*keine Schere oder spitze Gegenstände*)

2x Handtuch

1x Jeanshose

5x Socken

5x T-Shirt

5x Unterhose

1x Sportanzug

1x Pullover

1x Sportschuhe

1x Badelatschen

1x Schlafanzug

1x kurze Hose

Lebensmittel:

1x Glas Kaffee versiegelt

5x Tabakbeutel a'40 Gramm **oder** alternativ 5x Packungen Zigaretten a'20 Stück.

Nur original verschlossen

Weiterhin können Sie Schreibmaterial (**kein Papier !**) in kleinem Umfang mitbringen. Ebenfalls nachweislich ärztlich verordnete Hilfsmittel. Sie werden zeitnah dem Anstaltsarzt vorgestellt, der dann über die weitere Verwendung der Hilfsmittel und über evtl. zu verabreichende Medikamente entscheidet.

Wir empfehlen Ihnen, ca. 150,- € Bargeld für den ersten Einkauf, Nutzung des Multimediasystems (Telefon und/oder Fernsehen) bzw. eines Leihfernsehgeräts, sowie Briefmarken mitzubringen.

Nicht mitbringen dürfen Sie:

Elektrogeräte, wie Handys, Wasserkocher, Fernseher, Spielkonsolen etc., eigene Nahrungs- und Genussmittel, welche oben nicht angegeben sind.

Wir empfehlen, keinen Schmuck (außer einem Ehering) mitzubringen. Schmuckstücke und Armbanduhren, die einen Wert von 50,- € überschreiten, werden für Sie von uns verwahrt und können ihnen während der Inhaftierung nicht belassen werden.

Alle Gegenstände, die Sie für den Vollzug und für die Entlassung nicht benötigen oder die Gegenstände, die in der Anstalt nicht zulässig sind, dürfen Sie ebenfalls nicht mitbringen.

Hiervon erfasste Gegenstände müssen Sie abgeben. Sie werden auf Ihre Kosten aus der Anstalt geschafft, wenn diese Gegenstände für die Zeit des Vollzuges oder für die Entlassung nicht benötigt werden.

Deshalb ist es sinnvoll, solche Gegenstände gar nicht erst mitzubringen.